Stadt Lörrach

Vertrags Nr. gm_699
Buchungszeichen: 5.0299.000579.1
(bei Zahlung und Rückfragen bitte angeben)

Gestattungsvertrag

zwischen

der Stadt Lörrach, FB Grundstücks- und Gebäudemanagement, vertreten durch Frau Annette Buchauer, Luisenstraße 16, 79539 Lörrach

Nachfolgend „Grundstückseigentümer" genannt

und

dem Mountainbike Lörrach e.V, vertreten durch Michael Kuttler, Reibmattenstraße 3, 79591 Eimeldingen
Vereinsregister Nr. .....

Nachfolgend „Berechtigter" genannt

Über die Führung einer Mountainbike-Strecke im Stadtwald Lörrach

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1. Die Stadt Lörrach als Grundstückseigentümer gestattet dem Berechtigten auf eigene Rechnung für seine Vereinsmitglieder eine Mountainbike-Übungsstrecke, zu Verfügung zu stellen, sowie die Strecke der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.

Es handelt sich hierbei um die nachfolgenden Flurstücke:
03170/003 - Distrikt Homburg, Gemarkung Lörrach
(MTB Riederfeldl)

07417/000 – Distrikt Schwarzer Graben, Gemarkung Lörrach
(MTB Maienbühl)

Der Verlauf der Strecke ergibt sich aus dem in Anlage 1 beigefügten Lageplan. Dieser Lageplan ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

1.2 Das Nutzungsrecht des Vereins umfasst nicht organisierte Sportveranstaltungen nach § 37 Abs 2 Landeswaldgesetz. Die

Unterhaltungspflicht bezieht sich nur auf die Mountainbike Strecke, nicht auf die Waldfläche, die weiterhin in Zuständigkeit des Grundstückseigentümers bewirtschaftet werden. Als Mountainbike Strecke im Sinne dieser Vereinbarung gelten die genutzten Bestands- und Wegeflächen und die unmittelbare Fahrspur zuzüglich einer Fläche von 1 Meter beiderseits der Fahrspur.

1.3 Der Grundstückseigentümer kann die Strecke sperren, wenn dies aus forstwirtschaftlichen, naturschutzfachlichen oder naturschutzrechtlichen Gründen, insbesondere zur Durchführung notwendiger forstbetrieblicher Arbeiten erforderlich ist.

Die Sperrung der Strecke ist bei planmäßigen Maßnahmen 2 Wochen im Voraus gegenüber dem Berechtigten anzukündigen. Sperrungen aus Gründen der städtischen Verkehrssicherungspflicht und Arbeiten bei denen Gefahr in Verzug ist oder aus Gründen höherer Gewalt sind jederzeit ohne Vorankündigung möglich

1.4 Forstbetriebliche Arbeiten im Rahmen der regulären Bewirtschaftung des Stadtwaldes, welche innerhalb der bezeichneten Fläche (Anlage 1) fallen, können dem Verein nicht in Rechnung gestellt werden. Hiervon nicht berührt sind forstbetriebliche Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der erhöhten Verkehrssicherungspflicht entlang der Strecke stehen. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass rechtzeitig vor Ablauf der Vertragslaufzeit von 2 Jahren Gespräche über die künftige Übernahme der Kosten der Maßnahmen im Zuge der Verkehrssicherungspflicht durch den Verein geführt werden

1.5 Eine Sperrung gemäß Ziffer 1.3 und Ziffer 1.4 berechtigt den Berechtigten nicht zum Schadensersatz. Der Verein ist jedoch zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn die Sperrung länger als 8 Wochen dauert.

1.6 Das Befahren der Waldweg mit motorgetriebenen Fahrzeugen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

1.7 Das Befahren der Mountainbike-Strecke in den Dämmerungs- und Nachtstunden wird nicht gestattet.

§ 2
Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis beginnt am 1.10.2021 und dauert bis zum 31.12.2023. Danach verlängert sich das Vertragsverhältnis um jeweils ein weiteres Jahr, wenn es nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

§ 3 Kündigung

Beide Parteien können den Vertrag jederzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Darüber hinaus kann der Grundstückseigentümer ohne Rücksicht auf Verschulden fristlos kündigen wenn

3.1 die Nutzung der Mountainbike-Strecke zu außerordentlichen Schäden am Wald oder an Waldwegen führt;

3.2 mit der Nutzung eine nicht unerhebliche Gefährdung übriger Waldnutzer, insbesondere Wanderer, verbunden ist;

3.3 übrige Waldnutzungen, insbesondere die forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes, sowie dessen Erholungsfunktion in erheblichem Maße beeinträchtigt werden;

3.4 naturschutzrechtliche Maßnahmen nicht eingehalten werden;

3.5 aus Gründen der Überlastung des geschützten Naturraumes (Landschaftsschutzgebiet) durch Mountainbiker naturschutzfachlich und –rechtlich der Betrieb nicht mehr vertretbar ist;

3.6 der Sportverein den ihn nach diesem Vertrag treffenden Pflichten trotz Abmahnung nicht nachkommt.

§ 4 Entgelt

Für die Nutzung der in § 1 überlassenen Fläche wird ein jährliches Gestattungsentgelt in Höhe von 200 EUR erhoben. Hiervon unberührt sind die Gebühren für die forstrechtliche Genehmigung bei der unteren Forstbehörde.

Das Gestattungsentgelt wird erstmals zum Januar 2022 fällig und ist jährlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines Kalenderjahres auf das Konto der Stadt Lörrach

IBAN: DE24 6835 0048 0001 0308 57
BIC: SKLODE 66
Sparkasse Lörrach-Rheinfelden

unter Angabe des Buchungszeichens 5.0299.000579.1

zu überweisen

§ 5
Kosten der Wegeunterhaltung und Wegeinstandsetzung

5.1 Die Instandsetzung und Instandhaltung der in Anlage 1 festgelegten Mountainbike-Übungsstrecke erfolgt durch den Berechtigten. Hierunter fallen die Instandhaltung der oben genannten Strecke und die ausreichende Beschilderung von Gefahrenstellen. Unter Instandhaltung wird nur die Pflege der Strecke verstanden, so dass diese für die Vereinsmitglieder nutzbar ist.

5.2 Die in dem direkt angrenzenden Stadtwald im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht notwendige Holzernte- und Sicherungsmaßnahmen übernimmt der Grundstückseigentümer.

§ 6 Gewährleistung

Für die bei Übergabe vorhandene Mängel werden jegliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Insbesondere wird keinerlei Gewähr dafür geleistet, dass sich die überlassene Strecke als Mountainbike-Strecke eignet. Der Grundstückseigentümer weist ausdrücklich darauf hin, dass er insoweit keinerlei Untersuchungen vorgenommen hat und insbesondere die Feststellung, ob die Strecke verkehrssicher ist, alleine dem Berechtigten obliegt.

Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.

§ 7
Verkehrssicherungspflicht

7.1 Der Berechtigte trägt die alleinige Verkehrssicherungspflicht der Mountainbike-Strecke während der vertragliche vereinbarten Dauer der Nutzung als Mountainbike-Strecke. Dies gilt auch für unbeteiligte Dritte, wie z.B. sonstige Waldnutzer.

7.2 Der Berechtigte übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für die in Anlage 1 bestimmte städtische Waldfläche, soweit von dieser Gefahren für die Benutzer der Mountainbike-Strecke ausgehen. Ebenso übernimmt der Berechtigte die Verkehrssicherungspflicht insoweit, als durch die Mountainbike-Strecke Gefahren für andere Waldbenutzer entstehen können. Soweit dem Berechtigten Gefahren auffallen, die vom angrenzenden Stadtwald für die Nutzung der Mountainbike-Strecke entstehen können (z.B. umsturzgefährdende bzw. absterbende Bäume), so hat er den Grundstückseigentümer unverzüglich darauf hinzuweisen und erforderlichenfalls die Mountainbike-Strecke zu sperren. In diesem Zuge anfallende forstbetriebliche Arbeiten werden durch den Grundstückseigentümer ausgeführt. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass rechtzeitig vor Ablauf der Vertragslaufzeit von 2 Jahren Gespräche über die künftige Übernahme der Kosten der Maßnahmen im Zuge der Verkehrssicherungspflicht durch den Verein geführt werden. Die Verkehrssicherungspflicht er angrenzenden Waldfläche liegt beim Grundstückseigentümer, soweit dazu eine rechtliche Verpflichtung besteht.

7.3 Der Berechtigte ist verpflichtet, durch regelmäßige Kontrollen (Abgehen oder Abfahren der Mountainbike-Strecke) die Mountainbike-Strecke auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Hierbei hat er auch dafür Sorge zu tragen, dass illegal durch die Nutzer angelegte Strecken entlang der offiziellen Mountainbike-Strecke (Anlage1) vom Berechtigten auf eigene Kosten beseitigt werden.
Vor Gefahrenstellen entlang der Mountainbike-Strecke ist durch deutlich sichtbare Hinweisschilder zu warnen. Der Berechtigt ist ebenfalls verpflichtet die übrigen Waldnutzer an geeigneten Stellen auf die Mountainbike-Strecke und die davon ausgehenden Gefahren durch deutlich sichtbare Hinweisschilder zu warnen. Dies betrifft insbesondere Beginn und Ende der Mountainbike-Strecke sowie Kreuzungspunkte dieser Strecke mit allen übrigen Waldwegen

7.4 Der Berechtigte hat insbesondere durch geeignete Hinweisschilder an Ein- und Ausstiegen zur Strecke auf die Art der Strecke, deren Schwierigkeit und die angesprochene Zielgruppe hinzuweisen, um eine Nutzung durch nicht ausreichend ausgerüstete und nicht ausreichend technisch versierte Mountainbiker vorzubeugen.

§ 8
Behördliche Genehmigungen, Sicherung der Strecke

Der Berechtigte ist verpflichtet, vor Ausweisung der Mountainbike-Strecke etwaige erforderliche behördliche Bewilligungen auf eigene Kosten einzuholen. Dies erstreckt sich auf die forst- und naturschutzrechtlichen Genehmigungen.

§ 9
Haftung

9.1 Der Berechtigte haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle beim ordnungsgemäßen Betrieb der Mountainbike-Strecke entstandenen Schäden. Er stellt den Grundstückseigentümer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von allen Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt für alle Nutzenden der Strecke – unabhängig davon ob sie Vereinsmitglieder sind oder nicht. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich seinerseits Regressansprüche gegen Dritte in dem Umfang, in dem er von der Haftung freigestellt wird, an den Berechtigten abzutreten.

9.2 Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Berechtigte auf die Geltendmachung möglicher Rückgriffansprüche gegen den Grundstückseigentümer. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer grob fahrlässig gegen seine Vertragsverpflichtung oder gegen seine Verpflichtung zur Durchführung von notwendigen Forstarbeiten verstoßen hat.

9.3 Die Haftungsfreistellung bzw. der Verzicht gilt auch dann nicht, sowie der Grundstückseigentümer durch sein Handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig die Nutzung der Mountainbike-Strecke durch den Berechtigten beeinträchtigt.

9.4 Die Haftung des Grundstückseigentümers für einfache Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

9.5 Der Berechtigte hat bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Vereinshaftpflichtversicherung besteht, durch die die vertragliche Haftungsübernahme und die Freistellungsansprüche gedeckt sind. Die Haftpflichtversicherung muss mindestens eine Deckungssumme für Personenschäden in Höhe von 1,5 Mio. EUR und für Sachschäden in Höhe von 500.000 EUR aufweisen.

§ 10 Rückgabe der Fläche

Nach Beendigung des Gestattungsverhältnisses ist die Strecke auf Kosten des Berechtigten in den ursprünglichen Zustand zurückzu bauen

§ 11 Schlussbestimmungen

11.1 Soweit der Berechtigte plant auf der überlassenen Mountainbike-Strecke organisierte Sportveranstaltungen im Sinne des § 37 Abs. 2 Landeswaldgesetz durchzuführen, so sind solche nur nach Maßgabe einer gesondert zu schließenden Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer und der erforderlichen forstrechtlichen Genehmigung zulässig.

11.2 Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen zum zwischen Ihnen bestehenden Gestattungsverhältnis. Mündliche Nebenabreden der Parteien bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

11.3 Sollte eine Bestimmung dieses Gestattungsvertrags nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grund unwirksam sein, so bleibt der übrige Gestattungsvertrag dennoch wirksam. Es ist den Parteien bekannt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine salvatorische Klausel lediglich zu einer Beweislastumkehr führt. Es ist jedoch die ausdrückliche Absicht der Parteien, die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen in jedem Fall zu erhalten, und demgemäß die Anwendbarkeit von § 139 BGB insgesamt auszuschließen. Die Parteien verpflichten sich in einem solchen Falle über eine wirksame zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Parteien mit der unwirksamen Vereinbarung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

11.4 Der Berechtigte ist darüber informiert und damit einverstanden, dass durch den Grundstückseigentümer im Rahmen der Vertragsverwaltung die das Gestattungsverhältnis betreffenden Daten gespeichert und nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet werden.

11.5 Gerichtsstand ist, soweit nicht gesetzliche zwingend ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist, Lörrach.

Lörrach, den

Grundstückseigentümer:
Stadt Lörrach
Grundstücks- und
Gebäudemanagement

.....
(Annette Buchauer)

Lörrach, den

Berechtigter:
Mountainbike Lörrach e.V.

.....
(Michael Kuttler)